

Die Gemeinde Friedenfels als Betreiber des Freibads Friedenfels erlässt folgendes Hygienekonzept:

1. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen zwei Personen im Sportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist zwingend einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel ist nur Personen des eigenen Hausstands gestattet.
2. Gäste ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske und Mitarbeiter*innen eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt enthält.
3. Die Sportausübung im gesamten Schwimmbadbereich einschließlich Wasser erfolgt grundsätzlich kontaktfrei. Beim Zutritt zu oder Verlassen der Anlage sind Warteschlangen zu vermeiden.
4. Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist den Nutzern das Betreten von Sportanlagen untersagt. Ebenso sind Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
Sollten Nutzer von Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, so haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.
5. Den Besuchern wird ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Auf die regelmäßige Händehygiene ist zu achten.
6. Die maximale Belegungszahl der gesamten Sportanlage wird auf 150 Personen festgelegt.
7. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder

unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagenbenutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Alternativ ist eine Registrierung mit der luca-app möglich.

8. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 ist die Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses erforderlich. Die Testpflicht entfällt bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50. Geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Diese Personen haben allerdings vor Nutzung der Einrichtung einen Impfnachweis (ab Tag 14 nach der abschließenden Impfung) bzw. einen Genesenennachweis (mit PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist) im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.
9. Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten sowie die Wärmehalle bleiben geschlossen.
10. Der Einlass von Kindern unter 12 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.
11. Im Bereich des Kiosks ist der Mindestabstand von 1,5 m in der Warteschlange einzuhalten. Der Zugang zum Kiosk erfolgt zwingend von der Wärmehalle her, der Abgang verläuft in Richtung Terrasse. Die Wege und Abstände sind entsprechend gekennzeichnet. Für den Kiosk gilt das Rahmenkonzept für die Gastronomie.
12. Im Becken dürfen sich maximal 40 Personen gleichzeitig aufhalten (Schwimmerbecken 25 Personen, Nichtschwimmerbereich 15 Personen). Der Kinderbereich ist abgetrennt. Maximal 15 Kinder dürfen sich gleichzeitig dort aufhalten.
13. Das Freibad wird ab 19.06.2021 geöffnet. Das Bad ist in der Saison 2021 täglich von 13.00 – 19.00 Uhr geöffnet. Bei schlechter Witterung (Regen, Temperatur unter 21 °) bleibt das Bad komplett geschlossen.
14. Für die aktuelle Saison können Tageskarten oder Saisonkarten an der Kasse erworben werden.

Friedenfels, 07.06.2021

Gemeinde Friedenfels

Schuster
Erster Bürgermeister

